



Brüssel, den 8. September 2014
(OR. en)

12795/14
ADD 1

ENV 723
ENT 184

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11888/14 ENV 672 ENT 161 + ADD 1
Betr.:	Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom XXX zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien = Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

ERKLÄRUNG DER ÖSTERREICHISCHEN DELEGATION

Erklärung zur Änderung des Anhang III der AbfallrahmenRL und zum Beschluss zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis

Österreich vertritt die Auffassung, dass die gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen die Gefährlichkeit eines Abfalls im Abfallverzeichnis determinieren. Ein gegenteiliges Verständnis würde zur Redundanz von Spiegeleinträgen führen.

Deshalb erachtet Österreich den Beschluss der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG (im Folgenden „AbfallrahmenRL“) des Europäischen Parlaments und des Rates als nicht im Einklang mit Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG.

Laut Anhang des Abfallverzeichnisses gemäß Artikel 7 der AbfallrahmenRL ist ein Abfall dann in das harmonisierte Verzeichnis aufzunehmen, wenn dieser Abfall relevante gefährliche Stoffe enthält, aufgrund deren er eine oder mehrere der in Anhang III der AbfallrahmenRL aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1 bis HP 8 und/oder HP 10 bis HP 15 aufweist.

Diese gefahrenrelevanten Eigenschaften haben nicht nur bei der Definition der gefährlichen Abfälle und Zuordnung von Spiegeleinträgen, sondern auch beim Kontrollverfahren für grün gelistete Abfälle nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen und die Qualitätsanforderung für das Abfallende von Schrotten nach der Verordnung Nr. 333/2011 für Schrotte Bedeutung.

Österreich sieht eine Anpassung des Abfallverzeichnisses nicht nur an die neu definierten Gefahrenkriterien sondern auch an den Stand der Technik als unumgänglich an. So hat etwa aufgrund des neu definierten Gefahrenkriteriums HP 15 eine Aufnahme der beiden gefährlichen Einträge für Batterien 16 06 07* und 16 06 08* zu erfolgen.

Weiters hält es Österreich für zwingend notwendig, bei Betonabfällen und Flugaschen aus der Verbrennung von für die Umwelt unproblematischen, behandelten Hölzern den Karbonisationsprozess bei der Definition des Gefahrenkriteriums HP 4 zu berücksichtigen.

Zudem sieht Österreich die Vorgehensweise der Europäischen Kommission, im Technischen Ausschuss zur AbfallrahmenRL am 5. Juni 2014 über die Verordnung zur Ersetzung von Anhang III der AbfallrahmenRL und über den Beschluss zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der AbfallrahmenRL nur in einer gemeinsamen Abstimmung abzustimmen, anstatt den Mitgliedsstaaten ein jeweiliges Stimmrecht zu diesen zwei getrennten Rechtsakten zu gewähren als sehr kritisch.
